

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

96. Sitzung

am Mittwoch, dem 25. Februar 2004, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Ingrid Franzen (SPD)

i.V. von Jutta Schümann

Jost de Jager (CDU)

i.V. von Peter Lehnert

Thorsten Geißler (CDU)

i.V. von Dr. Johann Wadephul

Klaus Schlie (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**a) Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFTG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2802

(überwiesen am 29. August 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3724, 15/3725, 15/3740, 15/3803, 15/3804,
15/3844, 15/3845, 15/3853, 15/3875, 15/3884,
15/3886, 15/3896, 15/3911, 15/3913, 15/3914,
15/3922, 15/3967, 15/4063, 15/4093, 15/4211

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2068

(überwiesen am 12. September 2002)

hierzu: Umdrucke 15/3725, 15/3727, 15/3740, 15/4059, 15/4063, 15/4211

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFTG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2802

(überwiesen am 29. August 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3724, 15/3725, 15/3740, 15/3803, 15/3804, 15/3844,
15/3845, 15/3853, 15/3875, 15/3884, 15/3886, 15/3896,
15/3911, 15/3913, 15/3914, 15/3922, 15/3967, 15/4063,
15/4093, 15/4211

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2068

(überwiesen am 12. September 2002)

hierzu: Umdrucke 15/3725, 15/3727, 15/3740, 15/4059, 15/4063, 15/4211

Erzbischöfliches Amt, Kiel

Herr Doppke stellt die Position des Erzbischöflichen Amtes dar, Umdruck 15/4263 (siehe Anlage).

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Probst Block, Präbsteckonvent im Sprengel Holstein-Lübeck, begrüßt es, dass sich der Landtag angesichts der zunehmenden Ökonomisierung der Feiertagskultur mit einem zeitgemäßen Sonn- und Feiertagsschutz auseinandersetze. Begründet werde die Novelle mit einem veränderten gesellschaftlichen Bewusstsein, das man zwar anerkennen müsse, das aber auch sehr subjektiv sein könne. Die vom Offenhalten geprägten Formulierungen des Gesetzestextes halte er für problematisch. So sei zu fragen, ob nicht hinter der Öffnung von Waschstraßen am

Sonntag vorwiegend ökonomische Interessen stünden. Dann thematisiert er die offensichtliche Umkehrung der Beweispflicht in der Gesetzesnovelle, wenn in § 5 Abs. 1 auf eine konkrete Störung abgehoben werde, die als unzumutbar festgestellt werden müsse. Darüber müsse die Kommune entscheiden, was eine Uneinheitlichkeit der Entscheidungen mit sich bringe. Ob eine Störung als zumutbar qualifiziert werden könne, sei schwer zu fassen; das gelte auch für die so genannten stillen Feiertage, etwa den Karfreitag, deren ernster Charakter nicht beeinträchtigt werden dürfe. Wie könne man entscheiden, ob eine Verkaufsausstellung auf dem Markt vor der Kirche, abgehalten zur Todesstunde Jesu, den Gottesdienst störe? Es werde Auseinandersetzungen geben, in denen die Kirche als Spaßverderber bzw. als jemand dastehen könne, der die Prosperität einer Stadt beeinträchtige.

Von daher schlägt er vor, bei der klaren und von einem gesellschaftlichen Konsens getragenen Fassung des Gesetzes von 1997 zu bleiben.

Probst Ulrich, Pröbstekonvent im Sprengel Schleswig, führt als Beispiel den in der Stadt Kappeln am letzten Sonntag im Monat am Fuße der Kirche unter Beteiligung von Marktschreibern aus Hamburg durchgeführten Fischmarkt an. Der Lärm sei während des Gottesdienstes in der Kirche bemerkbar gewesen. Die Bestimmungen der Gesetzesnovelle machten es erforderlich, dass er mit den verschiedenen Gruppen in Verhandlungen trete und die Störung des Gottesdienstes konkret nachweise. Darüber hinaus bemerkt er, im Gesetzentwurf werde zu sehr auf die Abwehr von Störungen und weniger auf den Schutz der besonderen Kultur des Sonntags abgehoben. Zudem erlaubten die gewählten Formulierungen verschiedene Auslegungen.

Bezug nehmend auf die Zahl der Anfragen, die ihn erreichten, kommt Oberkirchenrat Dr. Ahme zu dem Schluss, dass dieses Thema die breite Öffentlichkeit bewege. Er warnt davor, dass die Auseinandersetzung um diese Frage den Charakter eines Kulturkampfes annehmen könne.

Abg. Fröhlich erinnert in Bezug auf die in der Stellungnahme des Pröbstekonvents erwähnte Öffnungszeit von Videotheken daran, dass es dazu eine Volksinitiative gegeben habe. Die Regelungsmöglichkeiten des Gesetzgebers seien allerdings begrenzt. Sie vertritt den Standpunkt, dass sich eine Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit hinsichtlich der Sonntage entwickelt haben könnten, die bisher vielleicht nicht die Kirchen erreicht hätten.

Herr Doppke gibt zu bedenken, dass die Volksinitiative zugunsten der Videotheken nicht in ein Verfahren gemündet sei, in dem die Kirchen hätten Einfluss nehmen können. Ferner solle der damals festgeschriebene Beginn der Öffnungszeit nach der Gesetzesnovelle wegfallen. Zu

der von Abg. Fröhlich konstatierten Gleichgültigkeit meint er, diese Haltung müsse man von Gesetzes wegen nicht auch noch fördern.

Probst Ulrich ist der Auffassung, der Gesetzgeber dürfe nicht einfach nur auf ein unterstelltes verändertes Freizeitverhalten reagieren oder die Kirchen dürften nicht allein eingetretene Entwicklungen abwehren; vielmehr sei das gemeinsame Kulturgut, das diese Gesellschaft gründe – wozu auch die christlich-jüdischen Wurzeln gehörten –, ins Bewusstsein zu heben. Die Auseinandersetzung über den Wert des Sonntags werde, unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf, in den Gemeinden schon geführt; sie sei von der Frage der verkaufsoffenen Sonntage ausgelöst worden.

Für Probst Block geht es nicht primär um Öffnungszeiten oder Veranstaltungsfreigaben. Viele Menschen schätzen den Wert des Sonntags als eines Tages, der zu einer anderen Lebensgestaltung einlade, hoch ein. Die bisherige Regelung habe das respektiert und diesen Tag vor dem Arbeitenmüssen und für die seelische Erhebung geschützt.

Abg. de Jager hält die in § 3 Abs. 1 gewählte Formulierung zum Teil für banal und fragt, ob die Kirchenvertreter eine Begründung favorisierten, die auf christliche Werte als Grundlage der Feiertage abstelle, oder ob sie auf eine Definition verzichten könnten. Weiter erbittet er einen Formulierungsvorschlag bezüglich der Umkehr der Beweislast für den Fall, dass Gottesdienstzeiten geschützt werden sollten. Schließlich thematisiert er einen Wandel im Konsumverhalten, den vielleicht auch die Kirchen konzederen könnten. Er stellt die Frage, warum man zum Beispiel sonntags ein Kino besuchen, aber kein Video ausleihen dürfe.

Probst Ulrich befürwortet eine Ergänzung des Gesetzestextes, in der auf die christlichen Wurzeln der Feiertage Bezug genommen werde. Zum veränderten Konsumverhalten äußert er den Verdacht, dass, nachdem schrittweise eine Ausweitung von Ausnahmen und Öffnungszeiten erfolgt sei, sich Interessengruppen durchsetzen könnten. Gemeinsam sei man gefordert, einen Schutz vor Bestrebungen von Einzelinteressen sicherzustellen.

Herr Doppke hält die jetzt schon über die Bäderregelung oder die Bedarfsgewerbeverordnung bestehenden Möglichkeiten für ausreichend.

Abg. Geißler verweist auf ein einschlägiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das zum Glockenläuten schon vor Jahrzehnten ergangen sei, und stellt klar, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit, zu der auch die Freiheit der Religionsausübung gehöre, schrankenlos sei.

Er bezieht sich auf § 6 Abs. 1 und erwartet aufgrund seiner unpräzisen Fassung Rechtsstreitigkeiten. Er möchte wissen, ob die Kirchen einen einheitlichen, landesweit gültigen Kriterienkatalog aufstellen wollten, in dem Veranstaltungen aufgeführt würden, die dem ernsten Charakter eines Feiertags entgegenstünden.

Oberkirchenrat Dr. Ahme erwidert, dass selbst ein justizialer Kriterienkatalog Auseinandersetzungen mit der Gesellschaft nicht ausschließen könne. Er hoffe, dass es bei der alten Regelung bleiben könne, die derartige Friktionen nicht hervorrufe.

Herr Doppke ergänzt, man müsse erst Erfahrungen sammeln, bevor man einen solchen Katalog aufstellen könne. Er befürchte, dass es sich bei dieser Frage wie bei dem Gotteslästerungsparagraphen entwickeln könne, der erst relevant werde, wenn ein öffentliches Ärgernis vorliege, wenn also die Auseinandersetzungen schon ein beträchtliches Ausmaß erreicht hätten.

Abg. Hinrichsen erbittet um Erläuterungen zum Begriff „Kulturkampf“ und führt dazu das Beispiel Dänemarks an, dessen Kirche eine Volkskirche sei und wo es auch am Sonntag möglich sei, sein Auto in einer Waschanlage zu waschen. Hinsichtlich der Neuregelung bei den Waschalons fragt sie, warum überhaupt Einschränkungen bestanden hätten, da ja jeder sowieso zu Hause habe waschen können. Wenn vom Sonntag als einem Tag der Freiheit gesprochen werde, wolle sie auf die vielen Berufsgruppen verweisen, die schon jetzt an Sonntagen arbeiten müssten.

Probst Block meint, auch bei der Kirche in Schleswig-Holstein handele es sich um eine Volkskirche in dem Sinne, dass der größere Teil der Bevölkerung zu ihr gehöre und sie nicht Partikularinteressen einer Institution vertrete, sondern Verantwortung für die gesamte Gesellschaft wahrnehme. Beim Schutz des Sonntags stünden nicht Detailfragen wie das Waschen zu Hause oder in Waschalons im Vordergrund, sondern es gehe um das kulturelle Anliegen, ob der Sonntag ein Tag der Betriebsamkeit wie die Werktage oder ein Tag der Ruhe sei, an dem die Menschen sich und andere anders erlebten und an dem sie vor Arbeit geschützt seien. Zu der konkreten Formulierung des § 3 merkt er an, der Bezug auf den betreffenden Grundgesetzartikel würde diesen überflüssig machen; sollte er aber beibehalten werden, so befürworte er eine Ergänzung in dem von den Kirchen in ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgebrachten Sinne.

Oberkirchenrat Dr. Ahme begründet seine Verwendung des Begriffs „Kulturkampf“ mit der Vielzahl der Reaktionen, die ihn zu diesem Thema erreicht hätten. Die Sonntagsruhe, die Un-

terscheidung zwischen Sonntagen und Werktagen, sei ein hohes Kulturgut unserer Gesellschaft, das bis in die römische Zeit zurückgehe.

Herr Doppke vertritt den Standpunkt, dass die Entwicklung in anderen Ländern keinen Maßstab für uns darstellen könne, dass vielmehr der eigene gesellschaftlich-kulturelle Hintergrund beachtet werden müsse.

Probst Ulrich bezieht sich auf Aussagen, in denen im Zusammenhang mit Öffnungszeiten am Sonntag von gesteigerter Lebensqualität gesprochen werde, und sieht darin eine Reduzierung des Menschen auf seine ökonomische Funktion als Konsument. Dagegen fühlten sich die Kirchen aufgerufen, die wenigen verbliebenen Freiräume in der Gesellschaft zu schützen.

Abg. Fröhlich kommt auf den Gotteslästerungsparagrafen zurück und merkt an, daran zeige sich, dass Religion zur Privatsache des Einzelnen geworden sei, ein Umstand, der auch die Schwierigkeiten beim Feiertagsschutz erkläre. Die Erfahrung, wie viel den Menschen ein Feiertag wert sei, habe man bei der Abschaffung des Bußtags machen müssen, der zu einer disponiblen Größe zur Finanzierung der Pflegeversicherung geworden sei. Schließlich meint sie angesichts zunehmender ökonomischer Zwänge, die ihren Ausdruck in rollierenden Schichten über die gesamte Woche fänden, es sei wichtig, überhaupt einen Tag und nicht einen bestimmten frei zu halten.

Herr Doppke stimmt zu, dass Individualisierungstendenzen bei der Religionsausübung festzustellen seien. Dennoch würden die Kirchen sich mit einer geistigen Haltung, die ihre Basis in einer jahrtausendealten Tradition habe, in die Gesellschaft einbringen.

Probst Block sieht unsere Gesellschaft von Tradition und Verfassung her als nicht laizistisch geprägt an. In seinem Verständnis sei im Grundgesetz eine gewisse Vorrangstellung der christlichen Tradition und Kultur und des christlichen Gottesverständnisses niedergelegt. Das betreffe auch die christlichen Feiertage.

Bei aktuellen Ereignissen wie dem Irakkrieg oder Katastrophen habe er auch bei ansonsten säkularisierten Menschen ein Bedürfnis nach öffentlicher Religionsausübung feststellen können.

Hinsichtlich der Gesetzesnovelle meint er, der bisherige vorbeugende Schutz sei ein hohes Gut und habe auch den gesellschaftlichen Frieden garantiert. Er fürchte, dass das Wesentliche des Feiertags in der Vielzahl der Einzelbestimmungen verloren gehen könne und die Sachbearbeiter in den Kommunen die Uneinheitlichkeit der Entscheidungen zugerechnet bekämen.

Abg. de Jager ist der Auffassung, die These, Religion sei eine Privatangelegenheit, führe dazu, dass man sich mit dem Sonn- und Feiertagsschutz nicht zu beschäftigen brauche. Es gehe ihm nicht um einen Minderheitenschutz für Gottesdienstbesucher, sondern um die Würdigung besonderer Tage. Die christliche Kultur des Feiertags zeichne sich nicht zuletzt dadurch aus, dass das Wochenende sich um den Sonntag gruppiere.

Für Abg. Geißler entspricht der Standpunkt, Religion sei Privatsache, nicht unserer Rechtsordnung. Denn im Grundgesetz seien den Kirchen Privilegien eingeräumt worden, die auch bei diesem konkreten gesetzgeberischen Vorhaben zu respektieren seien.

Probst Ulrich betont, es gelte, den Sonntag als geschützten Raum zu erhalten, weil er, unabhängig von der konkreten Zahl der Gottesdienstbesucher, für den Grund stehe, auf dem die Gesellschaft aufbaue. Die Kirchen wollten gestalten und nicht einfach nur abwehren und möchten nicht dem Zwang, sich verteidigen zu müssen, unterworfen werden.

Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nord

Herr Sievers ist der Ansicht, dass trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der besondere Charakter des Sonntags als eines Tages der Freiheit von Arbeit, der Muße oder der Pflege von sozialen Beziehungen gewahrt werden müsse. Die im Gesetz vorgesehenen Verbote seien wirksam durchzusetzen.

Wirtschaftliche Aspekte müssten an diesem einen Tag in der Woche zurücktreten. Effizienz sei das Ergebnis einer Konzentration, die sich nur im Wechsel von Anspannung und Entspannung einstellen könne. Auch jenseits unserer tradierten Vorstellung des Sonntags könne man zu dem Schluss kommen, dass es sinnvoll sei, einen arbeitsfreien Tag in der Woche zu haben.

Zu dem Gesetzentwurf merkt er an, die Neufassung sei lesbarer als das geltende Gesetz. Wichtig sei, die Sonn- und Feiertagsruhe stringenter zu gewährleisten. Daher wendet er sich gegen Änderungen, die darauf abzielten, den Sonntag als Shopping-Event zu organisieren. Mit den geplanten Lockerungen bei den automatischen Waschanlagen für Kraftfahrzeuge und bei Selbstbedienungswaschsalons sei er einverstanden, da Arbeitnehmer nicht betroffen seien. Allerdings stehe er einer weiteren Öffnung im Bereich der Videotheken mit Rücksicht auf die dort Beschäftigten kritisch gegenüber, zumal dieser Vertriebsweg angesichts neuer technischer Möglichkeiten überholt zu sein scheine und sich eine Förderung daher nicht lohne.

Bedenken äußert er hinsichtlich der Verlagerung der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen auf die kommunale Ebene. Die Zahl möglicher Ausnahmen sei durch eine Präzisie-

rung im Gesetzestext oder quantitative Begrenzungen gering zu halten. Er schlägt vor, aus Gründen der Einheitlichkeit die Kreise damit zu beauftragen, die sich an einem an den Einwohnerzahlen ausgerichteten Schlüssel orientieren könnten, sodass vermieden werde, dass an jedem Sonntag in einer anderen Stadt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werde.

Deutscher Beamtenbund, Landesbund Schleswig-Holstein

Frau Schwitzer stellt die Veränderungen bei den Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Schon heute müssten große Gruppen der von ihrer Organisation vertretenen Beschäftigten im Dienst der Allgemeinheit sonntags arbeiten: Krankenschwestern, Feuerwehrleute, Polizisten. Sie begrüßt grundsätzlich die Fortentwicklung zu einem zeitgemäßen Sonn- und Feiertagsschutz und befürwortet auch die Verlagerung von Kompetenzen auf die lokale Ebene, weil dort die Betroffenheit größer sei. Im Gegensatz zu den Vertretern der Kirche befürchte sie keine Zersplitterung des Rechts, sondern habe Vertrauen in die Beschäftigten, die Erfahrung mit der Umsetzung unbestimmter Rechtsbegriffe hätten. Die Forderung nach schlanken Gesetzen, also solchen mit allgemein gehaltenen Vorschriften, führe zu einem größeren Aufwand bei der Umsetzung. Da zudem dieser Bereich nicht der einzige sei, bei dem Kompetenzen auf die Kommunen verlagert worden seien, spricht sie sich für eine Verstärkung des Personals aus.

ver.di nord e.V.

Herr Baumgart steht auf dem Standpunkt, dass sich das Gesetz in der bisherigen Fassung bewährt habe, zudem es erst im Jahre 2001 eine Änderung für die Videotheken gegeben habe. Er habe den Eindruck, dass vorrangig ökonomische Interessen von Einzelpersonen und einzelner Gruppen berücksichtigt worden seien. Kritisch sieht er ferner die Verlagerung der Verantwortung für die Kontrolle auf die untere Ebene.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Grundsätzlich fragt Herr Bock, ob der Gesetzgeber seine Möglichkeiten der repressiven Steuerung des Wandels gesellschaftlicher Auffassungen mithilfe des Rechts nicht überschätze. Es sei klug und maßvoll vorzugehen, was in seinen Augen der Entwurf leiste. Für ihn seien mit dem Wechsel vom Referentenentwurf zum Kabinettsentwurf Verschlechterungen eingetreten: Die Öffnungsmöglichkeiten von Videotheken, automatischen Waschstraßen und Münzwaschsalons seien nun unter Vorbehalt gestellt. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 schränkten die Planbarkeit wirtschaftlichen Handelns erheblich ein. Ferner sei Bedenken, die sich etwa ergeben könnten, schon jetzt durch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Rechnung getragen.

Der immer wieder angestrebte Bürokratieabbau müsse sich auch darin niederschlagen, dass der Ermessens- und Beurteilungsspielraum von Behörden reduziert werde; der Kabinettsentwurf bewirke jedoch das Gegenteil. Darüber hinaus sei nicht einzusehen, warum der private Sektor, der doch auch die Sonntagsruhe beeinträchtigen könne, gegenüber der gewerblichen Wirtschaft privilegiert werde. Sein Petitum gehe dahin, die Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz zu streichen.

Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V.

Herr Böckenholt ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf die von ihm vertretene Branche nicht berühre, da die den Einzelhandel betreffenden Regelungen der Öffnungszeiten im Ladenschlussgesetz und anderen Gesetzen niedergelegt seien. Darauf werde im Gesetz als Ausnahme vom grundsätzlichen Arbeitsverbot an Sonntagen Bezug genommen. Auch er sieht den Vorbehalt in § 4 Abs. 1 Nr. 4 kritisch, meint aber generell, dass der neue Entwurf eine Vereinfachung bedeute und besser lesbar sei.

Abschließend wendet er sich gegen den mehrfach angeführten Einwand, der auf die Verkaufsveranstaltungen abhebe, und stellt klar, diese würden von der Novelle nicht tangiert.

Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein

Herr Schweitzer hält den Gesetzentwurf für zielführend. Die jetzt vorgebrachten Argumente erinnerten ihn an die Diskussion, die man schon vor 13 Jahren geführt habe. Zudem meint er, die Gefahren würden vonseiten der Kirchen überbewertet.

Eingehender beschäftigt er sich mit den automatischen Waschstraßen und betont, dass diese hinsichtlich des Schadstoffeintrags und des Wasserverbrauchs die Umwelt weitaus weniger belasteten als das private Autowaschen. Was die Belange der Arbeitnehmer angehe, so seien die Tankstellen durch das Ladenschlussgesetz ohnehin privilegiert. Darüber hinaus erforderten die automatisierten Waschstraßen überhaupt kein Bedienungspersonal, auftretende Störungen könne nur Fachpersonal beheben.

Auch er spricht sich für die Streichung der im Kabinettsentwurf neu aufgenommenen Regelung in § 4 aus, weil sie Probleme bei der Rechtsprechung nach sich ziehe.

Herr Ruck hebt ebenfalls auf den Umweltschutz ab: Die SB-Waschanlagen und Waschstraßen seien, besonders im Fall der Motorwäsche, weniger umweltgefährdend als das private Waschen. Zudem sei die Lärmentwicklung erheblich reduziert worden.

Zum Erholungswert von Sonn- und Feiertagen bemerkt er, dass manche im Autowaschen eine Freizeitgestaltung sähen. Auf die Einwände der Vertreter der Kirchen eingehend, sagt er, er seit Jahrzehnten in diesem Gewerbe tätig sei und müsse Erholung an anderen Tagen finden, da er am Sonntag aufgrund des Hochbetriebs in der Tankstelle eher Stress erfahre.

Auf Unterschiede zwischen seinen Ausführungen und der Stellungnahme des DGB vom 31. Oktober von Abg. Fröhlich angesprochen, gibt Herr Sievers zu bedenken, dass sich Akzentverschiebungen im Rahmen des Abstimmungsprozesses ergeben hätten. Er habe sich bemüht, heute differenzierter vorzutragen. Durch die Öffnung von Autowaschanlagen werde es keine zusätzlichen Belastungen für die dort Beschäftigten geben; das Gleiche treffe für die Waschsaloons zu. Auch der Umweltschutzgesichtspunkt habe es dem DGB erleichtert, der Regelung zuzustimmen. Anders verhalte es sich mit der Ausweitung bei den Videotheken, die negative Auswirkungen für die dort Beschäftigten, die dem Niedriglohnsektor zuzurechnen seien, mit sich bringe.

Zur Ergänzung seiner Äußerung über eine mengenmäßige Beschränkung, um die Abg. Fröhlich gebeten hat, führt er aus, dass seine Hauptsorge den durch die Gemeinden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen gelte. Unabhängig von seiner Kompetenz könne ein Sachbearbeiter eine vom Bürgermeister als gut für den Ort hingestellte Lösung favorisieren. Es sei möglich, dass eine Interessengemengelage verschiedener Kreise dazu führe, dass man einen quasi verkaufsoffenen Sonntag bekomme. Um dies zu vermeiden und um nicht auf auslegungsbedürftige juristische Formulierungen zurückgreifen zu müssen, habe er vorgeschlagen, das quantitativ über Fallzahlen zu regeln.

Die von Abg. Fröhlich thematisierte, im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt hohe Zahl von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung Schleswig-Holsteins führt Frau Schwitzer darauf zurück, dass hier schon eine Vielzahl von Aufgaben auf die Kommunen übertragen worden seien bzw. viele Leistungen für den Bürger erbracht würden und die Regelungsdichte sehr hoch sei. Sie stellt klar, dass sie unabhängig von der Höhe der Besoldung der Beschäftigten in diesem Bereich eine Ausweitung von Sonntagsarbeit von Verwaltungsangehörigen über den Kreis der jetzt Betroffenen wie Polizei, Feuerwehr oder Krankenschwestern nicht befürworte.

Auf das von Abg. Fröhlich angeführte Beispiel des Einzelhändlers vor Ort, für den sich eine Sonntagsöffnung nicht lohne, erwidert Herr Bock, das sei eine Bedarfsfrage. Es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, festzulegen, wo sich wirtschaftliche Perspektiven ergeben könnten oder nicht, sondern Aufgabe sei es, Freiräume zu eröffnen, sodass diejenigen, die am Sonntag öffnen wollten, es auch dürften.

Dazu ergänzt Herr Böckenholt, das Beispiel des inhabergeführten Ladens zeige, dass Öffnungszeiten auch einen Kostenfaktor darstellten. Die für diese Zeiten tariflich festgelegten Zuschläge machten es manchen Inhabern unmöglich, Arbeitskräfte sonntags zu beschäftigen. Er stimmt Herrn Bock zu, dass es der Entscheidung des Kaufmanns überlassen bleiben solle, ob er öffnen wolle oder nicht. Es sei unangebracht, im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Gesetzesnovelle eine Ladenschlussdebatte zu führen.

Abg. Eichstädt führt zur Entstehungsgeschichte der Novelle aus, man habe, ausgehend von den Sonderregelungen für Waschanlagen und Videotheken, ein Gesetz schaffen wollen, das der kommunalen Ebene einen genügend weiten Spielraum lasse. Um weitere Ausnahmetatbestände berücksichtigen zu können, bittet er Herrn Bock und Herrn Böckenholt, die eventuell infrage kommenden Bereiche zu nennen.

Herr Bock schließt aus der Verbotsformulierung des § 3 Abs. 2 und der Zusammenstellung der Ausnahmetatbestände in § 4, dass es durchaus noch weitere Bereiche gebe, in denen eine gewerbliche Tätigkeit erlaubt sei, vorausgesetzt, damit werde nicht dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprochen. Eine solche generelle, flexible Lösung sei klüger als die Auflistung der infrage kommenden Einzelfälle in einem Katalog, den man ständig der Entwicklung anpassen müsse.

Herr Böckenholt fügt hinzu, der Gesetzentwurf biete eine gute Basis für die Entscheidung, was erlaubt sei und was nicht. Die seine Branche betreffenden Besonderheiten seien in anderen Vorschriften wie der Bäderregelung oder dem Ladenschlussgesetz enthalten. Diese Ausnahmen vom generellen Verbot seien in § 4 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich genannt. Eine Diskussion um den Ladenschluss, wie sie teilweise auch bei dieser Anhörung geführt worden sei, gehe an den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes vorbei.

Abg. Hinrichsen lenkt das Augenmerk auf Veranstaltungen halb privaten und halb öffentlichen Charakters, die aufgrund der bisherigen Gesetzeslage verboten werden müssten, die aber nach dem Gesetzentwurf erlaubt werden könnten, wenn sie von der gesamten Dorfgemeinschaft unterstützt würden.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin



ERZBISTUM HAMBURG

Ständiger Beauftragter des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung
Katholisches Büro Kiel

Katholisches Büro Kiel, Postfach 2020, 24019 Kiel

Stellungnahme

zu den Entwürfen SFTG
Drucksache 15/2802
Drucksache 15/2068
Anhörung am 25.2.2004, 13:00 Uhr
(es gilt das gesprochene Wort)

Eckeardt Doppke
Oberschulrat i.K.
stellvertr. Leiter
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: 04 31 / 64 03 - 501

Fax: 04 31 / 64 03 - 540

Mail: eckeardt.doppke@t-online.de

Kiel, den 23.02.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4263

Sehr geehrte Damen und Herren,

in freundlichem und engem Kontakt mit dem Herrn Innenminister haben Herr Weihbischof Dr. Jaschke und ich für die Katholische Kirche den bisherigen Prozess der Gesetzesnovellierung von Beginn an konstruktiv begleitet und verfolgt. Dabei haben wir im Wesentlichen folgende Positionen vertreten:

- Wir sehen, dass bei der geplanten Gesetzesänderung in besonderer Weise auf veränderte gesamt-gesellschaftliche Entwicklungen Rücksicht genommen werden musste, mit denen auch die Kirchen leben müssen.
- Wir können in dem Text das Anliegen des Gesetzgebers erkennen, auf zeitgemäße Art und Weise den Sonn- und Feiertagen einen angemessenen Schutz zukommen zu lassen.
- Wir begrüßen besonders, dass der Schutz von Sonn- und Feiertagen in § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs aus einer allgemeinen gesellschaftlichen Sicht heraus begründet wird.
- Wir sind erfreut darüber, dass gottesdienstliche Handlungen konkret in jedem Einzelfall zu schützen sind.
- Es ist es für uns wichtig, dass § 3 Abs. 2 auch allgemein öffentlich bemerkbare Handlungen verbietet, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen.

Allerdings können wir einzelne der geplanten Bestimmungen nicht unbedingt gutheißen, weil sie eher dem kommerziellen Interesse einzelner - z. T. sehr kleiner - Gruppen dienen als einem gesamt-gesellschaftlichen Wohl. Dazu gehören vor allem

- die Öffnung der Autowaschanlagen und Waschsalons,
- die Erweiterung der Öffnungszeiten von Videotheken,
- die neue Möglichkeit der Durchführung von Sportveranstaltungen an den so genannten Stillen Tagen,

weil es sich hierbei rechtlich gesehen in der Regel nicht zwingend um zu erlaubende Freizeitbeschäftigung im herkömmlichen Sinne handelt.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden befürchten wir allzu unterschiedliche Handhabungen landesweit, was die Verfolgung einzelner lokaler Rechtsbrüche erschweren würde. Auch scheint es durch das geplante Gesetz eine Umkehr der Beweislast zu geben, was uns sehr bedenklich erscheint, da Kirchengemeinden als Rechtsträger in der Regel personell und finanziell nicht in der Lage sind, im Einzelfall den Rechtsweg zu gehen.

Auf dem Hintergrund des Beschlusses des Landtages, sich mehrheitlich für eine Aufnahme des Gottesbezuges in die kommende Europäische Verfassung auszusprechen, können wir nur schwer nachvollziehen, dass die Ausführungen in § 3, Abs. 1 des Gesetzentwurfes die christlichen und humanistischen Werte, die unserer Gesellschaftsordnung zugrunde liegen, nur in der Begründung erwähnen - und das auf unser eindringliches Betreiben. Nach der letzten Volkszählung gehören über 80 % der Bevölkerung unseres Landes einer christlichen Kirche an. Somit dürfte es bei aller Neutralitätspflicht des Staates in religiösen Fragen durchaus angebracht sein, den unsere Werteordnung bestimmenden Grund zu benennen und damit auch zum justiziablen Maßstab einer Sonn- und Feiertagsregelung zu machen.

Wir sind trotz der vorgetragenen Vorbehalte der Meinung, dass mit dem Gesetz insgesamt durchaus eine Verbesserung des Schutzes der Sonn- und Feiertage gegeben sein könnte, wenn es konsequent angewandt wird. Unsere Hoffnung ist, dass die konkretisierten Bestimmungen auf Sicht weitere Auswüchse verhindern helfen.

Wir bitten allerdings den Landtag eindringlich, die genannten Bedenken bei der Gesetzgebung wirksam zu berücksichtigen und insbesondere auch für eine Aufnahme des Bezuges auf die christlichen und humanistischen Werte in die Grundbestimmungen des Gesetzes zu stimmen.

gez. Eckehardt Doppke